

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.189 vom 1. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.189

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.189 du 1 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.189 del 1 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 14. August 2019 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, bei dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren zur Anwendung (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

1.2 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Dies ist beim Beschwerdeführer als Adressaten der angefochtenen Verfügung der Fall, sodass auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer an, der Strafbefehl sei ihm nicht zugestellt worden und er habe auch keinen Abholschein erhalten (act. 4). Sinngemäss wendet er sich damit gegen die vorinstanzliche Feststellung, dass die Einsprache verspätet erfolgt sei, weil ohne Zustellung keine Frist zu laufen beginnt. Weiter bringt er auch im Beschwerdeverfahren vor, es sei nicht sicher, dass er der Fahrer gewesen sei. Dazu reicht er drei Fotos von sich zum Abgleich mit dem Radarfoto ein.

2.1 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache infolge Verspätung eingetreten ist.

2.2 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO ist die Einsprache gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft zu erheben. Unterbleibt eine rechtzeitige Einsprache, wird der Strafbefehl zu einem rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO beginnen Fristen, die durch Zustellung ausgelöst werden, am Folgetag zu laufen. Die Zustellung eines Strafbefehls erfolgt nach Art. 85 Abs. 2 StPO durch eingeschriebene Postsendung. Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Sendung durch den Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haus lebenden Person

entgegengenommen wurde. Kann eine eingeschriebene Sendung nicht nach Art. 85 Abs. 3 StPO dem Adressaten oder einer der im Gesetz genannten Person gegen Unterschrift zugestellt werden, so wird der Adressat mittels Abholungseinladung über den Zustellversuch informiert und aufgefordert, die Sendung innert einer siebentägigen Frist bei der Poststelle abzuholen. Unterbleibt die Abholung, gilt nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO eine eingeschriebene Postsendung auch dann als zugestellt, wenn sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch noch nicht abgeholt worden ist (sogenannte Zustellungsfiktion). Dies gilt jedoch laut der zitierten Gesetzesbestimmung nur, wenn die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Arquint, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 85 StPO N 9).

2.3 Mit einer Zustellung muss gerechnet werden, wenn der Adressat Kenntnis von einem gegen ihn geführten Strafverfahren hat (Arquint, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 85 StPO N 9). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet der Grundsatz von Treu und Glauben die Parteien dann, unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass ihnen Akte der Behörden im jeweiligen Verfahren zugestellt werden können (BGer 6B_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.2.1 mit weiteren Verweisen; AGE BES.2017.9 vom 20. März 2017 E. 1.2, BES.2017.7 vom 1. März 2017 E. 2.2). Diese prozessuale Pflicht entsteht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt während der Zeit, in welcher während eines hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung einer Akte gerechnet werden muss (BGE 138 III 225 E. 3.1, BGE 130 III 396 E. 1.2.3).

Vorliegend bekam der Beschwerdeführer am 7. Februar 2019 eine Mitteilung von der Kantonspolizei Basel-Stadt betreffend Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. In diesem Schreiben wird dem Beschwerdeführer erklärt, dass das polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen sei und nun eine Überweisung mit Strafantrag an die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt erfolge. Weiter wird aufgeführt, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zustehe, die Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt einzusehen, sobald er im Besitz eines Strafbefehls sei. Zusätzlich erwähnt der Beschwerdeführer im Schreiben vom 8. und 22. August 2019, dass sein Chef ihm dazu geraten habe, abzuwarten, bis er eine Busse mit einem Beweisfoto erhält. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer tatsächlich mit einer Zustellung rechnete und in jedem Fall nach Treu und Glauben mit einem Strafbefehl rechnen musste. Unter diesen Voraussetzungen war von ihm nach der erwähnten Rechtsprechung zu erwarten, dass er seine Post regelmässig kontrolliert und allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (vgl. zum Ganzen BGer 6B_93/2018 vom 16. August 2018 E. 1.2.1, mit weiteren Hinweisen; AGE BES.2018.147 vom 19. Oktober 2018 E. 2.2.2). Die Zustellung des Strafbefehls ist an die [...] erfolgt (act. 3 S. 14), also an die Adresse, über welche der Beschwerdeführer während des Verfahrens erreichbar war und welche der Beschwerdeführer auch im Verfahren vor Appellationsgericht als Absender angibt. Die Adresse hat auch in weiteren Fällen eingeschriebener Behördenpost offensichtlich funktioniert. So nahm der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die Abteilung Finanzen und Controlling des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 8. August 2019 (act. 3 S. 22) auf ein erhaltenes Einschreiben Bezug; ebenso konnte ihm an dieser Adresse am 19. August 2019 eine Gerichtsurkunde zugestellt werden (act. 3 S. 31). Es gibt bei dieser Ausgangslage keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es ausgerechnet bei der Abholungseinladung bezüglich Strafbefehls zu einer Unregelmässigkeit gekommen sein könnte. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, keinen Abholschein erhalten zu haben,

erscheint dies als Schutzbehauptung, die in Anbetracht dieser Umstände nicht zu überzeugen vermag.

E. 3

3.1 Aus diesen Ausführungen folgt, dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht wegen Verspätung nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Da die Einsprache verspätet erfolgt war, musste die Frage, ob der Beschwerdeführer auf dem Radarbild zu erkennen ist, von der Vorinstanz nicht erörtert werden. Folglich kann diese Frage auch nicht Thema des Beschwerdeverfahrens sein (vgl. dazu oben Ziff. 2.1). Festgehalten werden kann immerhin, dass auf dem Radarbild ein Mann mit Dreitagebart zu sehen ist, und dass der Beschwerdeführer auf zwei der eingereichten Fotos einen Dreitagebart trägt, der mit dem Dreitagebart auf dem Radarbild in Wuchs und Abstufung übereinstimmt.

3.2 Die Beschwerde ist nach den obigen Ausführungen abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 500.■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.